



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Schnellbuslinie 91 zwischen Dormagen und Brühl über Köln-Worringen und Köln-Weiden West
hier: Fortführung der Mitfinanzierung des Betriebs der Schnellbuslinie 91 (SB 91)**

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	08.05.2023
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	11.05.2023
Finanzausschuss	15.05.2023
Verkehrsausschuss	23.05.2023

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beschließt, die pilotweise Mitfinanzierung an der SB 91 auf Basis der in der Begründung genannten Aspekte um ein weiteres Jahr bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zu verlängern, und beauftragt die Verwaltung, die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Die Aufwandsermächtigungen von max. 111.271,94 Euro stehen im Haushaltsplan 2023/2024 im Teilergebnisplan des Amtes für nachhaltige Mobilitätsentwicklung in der Produktgruppe 1202, Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für das Jahr 2023 zur Verfügung. Die Kostenaufstellung des Rhein-Erft-Kreises aus dem Jahr 2020 dient weiterhin als Grundlage für die finanzielle Bemessung.

Die weitere Finanzierung seitens der Stadt Köln ab dem Fahrplanwechsel 2023 steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt eines messbaren Nutzens der Linie für die Entlastung der Verkehrsnetze in Köln sowie der Nutzung der Linie durch die Kölner*innen.

Hierfür hat der Rhein-Erft-Kreis der Stadt Köln zum Ende des 1. Halbjahres 2023 einen qualifizierten Nutznachweis als Entscheidungsgrundlage für die weitere Finanzierung der SB 91 über den Fahrplanwechsel 2023 hinaus vorzulegen.

Ein Nutzen ergibt sich für die Stadt Köln, wenn sich die Nachfrage auf der SB 91 entsprechend der gutachterlichen Prognose in Bezug auf alle folgend genannten Parameter einstellt (vgl. Vorlagen-Nr. [2844/2020](#)):

- Durchschnittliche Fahrgäste/Tag > 390 Fahrgäste,
- Maximale Besetzung ≥ 172 Fahrgäste/Tag,
- Besetzung Spitzenstunde ≥ 15 % (26 Fahrgäste/Stunde) & ≥ 13,0 Fahrgäste je Fahrtrichtung.

Der Verkehrsausschuss wird auf Grundlage des durch den Rhein-Erft-Kreis zu erbringenden Nutznachweises über die Einstellung oder die Fortführung der Mitfinanzierung des Betriebs der SB 91 entscheiden.

Sollte der Rhein-Erft-Kreis den zuvor genannten qualifizierten Nutznachweis und eine nachvollziehbare Kostenaufstellung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, beauftragt der Verkehrsausschuss die Verwaltung, die Mitfinanzierung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 einzustellen. Der Verkehrsausschuss sowie die Bezirksvertretungen Lindenthal und Chorweiler sind in diesem Fall durch die Verwaltung zu informieren.

Alternative:

Der Verkehrsausschuss beschließt angesichts der fehlenden Datengrundlage zum Nachweis des Erfolgs der SB91 durch den Rhein-Erft-Kreis, die zweijährige Pilotphase der Mitfinanzierung der Stadt Köln rückwirkend zum 10.12.2022 zu beenden.

Erft-Kreis und auf den auf Köln zulaufenden Straßen und ÖPNV-Verbindungen weiterhin von einer Entlastungswirkung ausgegangen werden.

Vor dem Hintergrund, dass eine der wesentlichen Stellschrauben bei der Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen der Verkehrswende in Köln Lösungen für die starken Verkehrsverflechtungen mit dem Umland sind, hat die Verwaltung nach Abwägung daher empfohlen, das Projekt der SB 91 zum Start finanziell zu unterstützen. Diese anteilige Mitfinanzierung sollte jedoch zunächst auf zwei Jahre zeitlich befristet und an den Linienerfolg gekoppelt sein. Eine dauerhafte Finanzierung sollte von einem durch den Rhein-Erft-Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger in Zusammenarbeit mit dem die Linie betreibenden Verkehrsunternehmen Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) zu erbringenden Nutznachweis nach Einrichtung der Linie abhängig gemacht werden. Der Verkehrsausschuss hatte am 19. Januar 2021 die Dringlichkeitsentscheidung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung bzgl. einer Mitfinanzierung des Linienbetriebs unter Voraussetzung der durch den Rhein-Erft-Kreis zu erbringenden Nachweise genehmigt, um eine Verbesserung des regionalen ÖPNV zu unterstützen (vgl. Vorlagen-Nr. [2844/2020](#)).

Aktueller Sachstand

Trotz mehrfacher Erinnerung der Verwaltung seit Einführung der SB 91 im Dezember 2020 konnte der Rhein-Erft-Kreis als zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger die geforderten, zur Bemessung des Linienerfolgs erforderlichen und damit zur Entscheidung über die weitere Mitfinanzierung notwendigen Nachfragedaten bislang nicht vorlegen. Dies wurde mit Problemen bei der Datenerhebung und -auswertung begründet. Darüber hinaus wurde durch den Rhein-Erft-Kreis keine nachvollziehbare Kostenaufstellung geliefert, sodass die Verwaltung das Angebot der SB 91 auf Grundlage der im Jahr 2020 vom Rhein-Erft-Kreis erhaltenen Unterlagen bewerten muss.

Gleichwohl muss ebenfalls attestiert werden, dass der Start der Schnellbuslinie mitten in die Restriktionen durch die Corona-Pandemie und die damit verbundene Nachfragedelle im ÖPNV fiel. Selbst bei Vorlage der geforderten detaillierten Fahrgastzahlen hätte daher gegebenenfalls eine abschließende Entscheidung über die Fortsetzung des Verkehrsversuchs verschoben werden müssen. Insofern plädiert die Verwaltung dafür, die probeweise Mitfinanzierung um ein Jahr bis zum Fahrplanwechsel 2023 zu verlängern. Damit verbunden ist die Verpflichtung des Rhein-Erft-Kreises, die bereits im Beschluss vom 19.01.2021 geforderten Fahrgastzahlen spätestens im Juli 2023 vorzulegen, um die Entscheidung für eine über den Dezember 2023 hinausgehende Mitfinanzierung der SB 91 durch die Stadt Köln rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel 2023 treffen zu können. Der Rhein-Erft-Kreis wurde hierüber bereits frühzeitig informiert und ist sich seiner Verantwortung bewusst.

Finanzierung

Gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung VRS ist die Stadt Köln grundsätzlich verpflichtet, die auf ihrem Stadtgebiet anfallenden Betriebskosten für vereinbarte interlokale Verkehre zu finanzieren; es sei denn, es wird eine abweichende Regelung vereinbart.

Im Falle der SB 91 besteht seit der Betriebsaufnahme im Jahr 2020 eine von § 16 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung VRS abweichende Regelung. Entgegen der generellen Abrechnungsmodalitäten leistet die Stadt Köln danach auch für das Jahr 2023 eine einmalige Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 111.271,94 Euro, die auf folgenden Kalkulationsgrundlagen beruht:

Die SB 91 wird gemäß dem Fahrplanentwurf der REVG voraussichtlich eine jährliche Fahrleistung von 64.000 km im Kölner Stadtgebiet aufweisen. Laut Rhein-Erft-Kreis stellt die REVG als Linienbetreiberin grundsätzlich 4,51 Euro je Kilometer in Rechnung. Durch die Förderung der SB 91 durch den Zweckverband go.Rheinland reduzieren sich die dortigen Kosten für einen gefahrenen Kilometer jedoch um 0,75 Euro auf 3,76 Euro. Der auf die Stadt Köln entfallende Anteil an den verbleibenden Gesamtkosten von max. 240.640,00 Euro beträgt – bei Berücksichtigung des durchschnittlichen Kostendeckungsgrades der REVG – 46,24 %. Somit ergeben sich für die Streckenabschnitte auf Kölner Gemarkung jährliche Kosten von max. 111.271,94 Euro.

Die erforderlichen Mittel für die Mitfinanzierung der SB 91 in Höhe von max. 111.271,94 Euro im Jahr 2023 stehen im Haushaltsplan 2023/2024 im Teilergebnisplan des Amtes für nachhaltige Mobilitätsentwicklung in der Produktgruppe 1202, Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die sektorspezifischen Beiträge zum Klimaschutz zu erfüllen. Die hier dargestellte Maßnahme stärkt den Umweltverbund im Bereich ÖPNV und bietet den Bürger*innen eine adäquate Mobilitätsmöglichkeit im Vergleich zur Nutzung des privaten Pkw. Somit trägt dies zu einer möglichen Reduktion des Treibhausgasausstoßes, hier vor allem bei einpendelnden Verkehren nach Köln, bei.

Insgesamt kann die hier dargestellte Maßnahme als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.

Begründung der Dringlichkeit

Eine kurzfristige Beschlussfassung ist vor dem Hintergrund der bis zum Dezember 2023 zu verlängernden Mitfinanzierung der Schnellbuslinie 91 durch die Stadt Köln zwingend erforderlich, da die bisherige Mitfinanzierung bereits zum Fahrplanwechsel 2022 auslief (vgl. Vorlagen-Nr. [2844/2020](#)) und der Rhein-Erft-Kreis durch diese Beschlussvorlage eine kurzfristige Perspektive für das laufende Betriebsjahr 2023 – zunächst auch ohne die im Beschluss benannten und für die weitere Mitfinanzierung erforderlichen Datengrundlagen – erhalten soll, den Betrieb der SB 91 weiterhin durchzuführen. Die Bearbeitung der Vorlage hatte sich verzögert, da ursprünglich Fahrgastzahlen vom Rhein-Erft-Kreis zur Beurteilung der Maßnahme hätten vorgelegt werden sollen, auf die die Verwaltung gewartet hatte. Nachdem nun deutlich wurde, dass diese erst gegen Jahresmitte vorliegen werden, hat die Verwaltung nun kurzfristig den hier vorgelegten Beschlussvorschlag erarbeitet

Anlagen

Anlage 1 – Anlage Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 2 – Beschlussvorlage 36/2020, 4. Änderung des Rhein-Erft-Kreises

Anlage 2.1 – Übersicht über den geplanten Linienverlauf der SB 91 durch den Rhein-Erft-Kreis

Anlage 2.2 – Kalkulation zur SB 91 für 2021-2025 durch den Rhein-Erft-Kreis

Anlage 3 – Beschluss des Verkehrsausschusses des Rhein-Erft-Kreises vom 26.08.2020 zur Beschlussvorlage 36/2020, 4. Änderung

Anlage 4 – Beschluss des Verkehrsausschusses der Stadt Köln vom 19.01.2021 zur Beschlussvorlage 2844/2020